

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 75**

Bebauungsplan Nr. 0166 "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 05.12.2023

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

08.01.2024 bis 07.02.2024

Montag bis Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt,  
Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen,  
1. Obergeschoss durchgeführt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 0166 "Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen auch im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentlichen Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung ist die bauliche Erweiterung eines am Standort vorhandenen Lebensmittel-Discounters

sowie die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche. Der vorhandene Markt soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigeigten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.12.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr  
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 0166  
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“  
Ortsteil Bad Salzuflen



----- Räumlicher Geltungsbereich